

## Strassenreklame auf Gemeindestrasse

### Grundsätzliches

Für das Anbringen von Strassenreklame gelten diverse Vorschriften der Strassenverkehrs- und Baugesetzgebung. Diese Anforderungen an Reklamestandorte sind in den Richtlinien über Strassenreklamen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau enthalten. Sie können diese Richtlinien kostenlos auf der Internetseite des Kantons einsehen.

([https://www.ag.ch/de/bvu/bauen/baubewilligungen/bewilligungsablauf/strassenreklame/strassenreklamen\\_1.jsp](https://www.ag.ch/de/bvu/bauen/baubewilligungen/bewilligungsablauf/strassenreklame/strassenreklamen_1.jsp))

Für Wahlen und Abstimmungen erlässt das Departement ein separates Merkblatt „Wahl- und Abstimmungsplakate“. Dieses Merkblatt können sie ebenfalls auf der obgenannten Internetseite einsehen. Im Normalfall dürfen solche Plakate erst 8 Wochen vor den Wahlen angebracht werden. Spätestens 7 Tage nach dem Urnengang müssen diese wieder entfernt sein. Beachten sie bitte allfällige abweichende Vorgaben der Gemeinden.

### Einverständnis

Auf Gemeindestrassen gelten grundsätzlich die selben Bestimmungen, wie sie in den vorgenannten Richtlinien und Merkblättern zu finden sind. Teilweise existieren jedoch örtlich verschiedene kommunale Reklamereglemente oder weitere Bestimmungen. Deshalb ist jeweils vor dem Aufhängen von Reklameplakaten bei der betreffenden Gemeindeverwaltung nachzufragen. In der Stadt Lenzburg braucht es in jedem Falle eine Bewilligung der Abteilung Immobilien.

Selbstverständlich ist auch jeweils das Einverständnis des Gebäude- oder Grundstückeigentümers am Plakatstandort erforderlich. Für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie Signalisationshalterungen ist die kommunale Bauverwaltung als Eigentümer zu betrachten. Für Kandelaber, Elektrosteuer- und Verteilungskästen in der Regel die kantonale oder kommunale Energieversorgungsbehörde.

Bei Fragen oder Unklarheiten melden Sie sich bitte telefonisch oder kommen Sie bei uns am Schalter in Lenzburg vorbei.

